

# Erbrecht und Vorsorge

22. Nov. 2018 - Volksbank Pirna eG

Referent: Notar Stephan Schmidt, Pirna

# Erbrecht in Deutschland

- Testament: ein Thema, mit dem sich wenige auseinandersetzen
- In nur 20% bis 30% der Sterbefälle liegt ein Testament vor
- 464 Paragraphen des BGB regeln das Erbrecht = knapp 20% des BGB
- Beim Tod eines Menschen (Erblasser) gehen dessen Rechte und Pflichten (Nachlass) als Ganzes auf den oder die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge)

# 1. Falle: Die fehlgeschlagene Erbeinsetzung

Fall: E verfasst sein Testament und schreibt:

*„Mein Sohn bekommt mein Haus. Meine Tochter erhält das Geld. Alles andere soll an die Kirche gehen.“*

- Das Testament ist auslegungsbedürftig: Unklar ist, wer Erbe geworden ist.
- Auch bei Mehrheit von Erben bildet der Nachlass zunächst eine **Einheit**. Es gibt keine Sondererbfolge in bestimmte Gegenstände.
- Mehrere Erben bilden zwingend eine Erbengemeinschaft.

# Gesetzliche Erbfolge

- Kein Erbfall ohne Erben
- Gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn
  - Der Erblasser überhaupt keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat
  - Eine vom Erblasser errichtete letztwillige Verfügung keine Erbeinsetzung enthält
  - Die getroffene Erbeinsetzung unwirksam ist.
- Unwirksamkeit der Verfügung
  - Aus formellen Gründen, z.B. Testament nicht eigenhändig errichtet
  - Aus materiell-rechtlichen Gründen, z.B. Testierunfähigkeit des Erblassers.

# Gesetzliche Erbfolge

- „Das Gut rinnt wie das Blut“
- Die Erben sind nach „Ordnungen“ berufen (Erben 1., 2., 3. usw. Ordnung).
- Erben der näheren Ordnung schließen alle Verwandten entfernterer Ordnungen aus.
- Innerhalb einer Ordnung schließt der dem Erblasser nach dem Verwandtschaftsgrade Nähere seine Abkömmlinge aus.
- An die Stelle eines vorverstorbenen gesetzlichen Erben treten dessen Abkömmlinge (nicht sein Ehegatte)

# Beispiel

Erblasser

E

Kinder

S

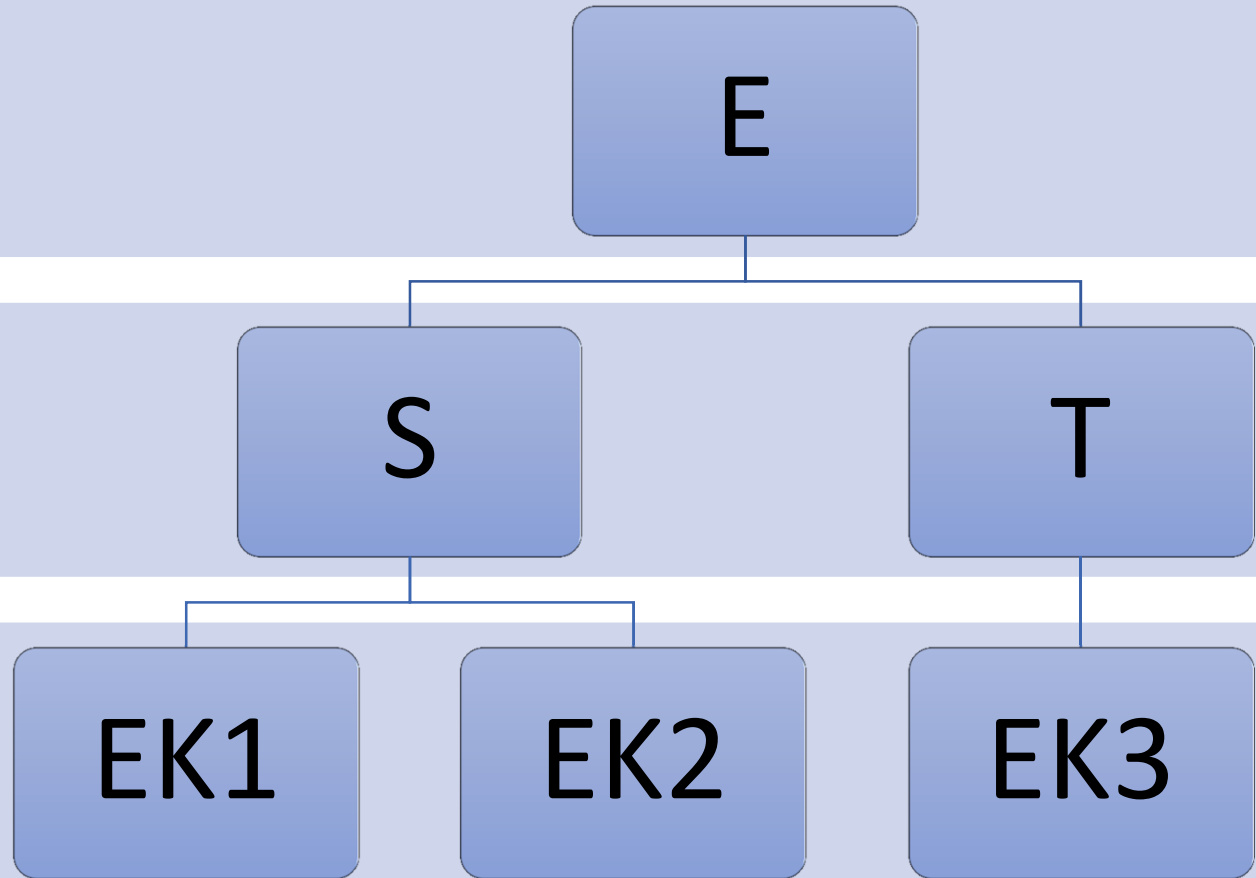
T

Enkelkinder

EK1

EK2

EK3



# Erbrecht des Ehegatten

- Überlebender Ehegatte erbt neben den Verwandten mit.
- Die Erbquote des Ehegatten richtet sich danach, welche weiteren gesetzlichen Erben vorhanden sind.
- Ehegatte erbt nur dann alleine, wenn weder Erben 1. noch 2. Ordnung vorhanden sind.
- Mehrere Erben – z.B. Ehegatte mit Kindern des Erblassers – bilden eine Erbengemeinschaft.

# Gestaltung der Erbfolge

- Formen:
  - Testament
  - Ehegattentestament
  - Erbvertrag
- Eigenhändiges Testament
  - Eigenhändig geschrieben und unterschrieben
  - Ort und Tag sollen hinzugefügt werden
- Notarielles Testament
  - Formulierung und Beurkundung durch den Notar



# Ehegattentestament

- Sonderform nur für Eheleute
- Besteht inhaltlich aus zwei Testamenten, wobei jeder Ehegatte über seinen Nachlass verfügt.
- Errichtung:
  - Eigenhändig: kann nur von einem Ehegatten geschrieben und muss von beiden Eheleuten unterschrieben werden
  - Alternativ: Notarielle Beurkundung
- Erbvertrag
  - Offen für alle, muss aber stets beurkundet werden.

## 2. Falle: „Die vermutete eheliche Vermögensgemeinschaft“

- Gesetzlicher Güterstand von Ehegatten: Zugewinnngemeinschaft.
- Gilt stets, wenn nicht ehevertraglich abgeändert.
- Zugewinnngemeinschaft = Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns bei Beendigung der Ehe.
- **Keine** Anwachsung von Vermögen bei Tod des ersten Ehegatten (Bspl: überlebender Ehegatte wird nicht automatisch Alleineigentümer des gemeinsamen Hausgrundstücks)

# Bestimmung der Erbfolge

## Zentraler Punkt: Erbeinsetzung

- Klare Formulierung (Abgrenzung zum Vermächtnis)
- Einsetzung mehrerer Erben: Bruchteile oder Prozentsätze angeben
- Genaue Bestimmung der Erben (Namen, Geburtsdaten)
- Ersatzerben benennen

### 3. Falle „Der vergessene Schlusserbe“

Fall: EM und EF haben ein gemeinsames Kind. EF hat aus erster Ehe zwei weitere Kinder; EM hat keine weiteren Kinder.

- EM und EF setzen sich lediglich gegenseitig zu Alleinerben ein.
- Infolge Unfall stirbt EF sofort, EM drei Wochen später.
- Folge: EM wird aufgrund Testament Alleinerbe der EF. Den EM beerbt später aufgrund gesetzlicher Erbfolge nur das gemeinsame Kind.
- Tipp: Im Regelfall bestimmen, wer nach dem letztversterbenden Partner erben soll.

# Das Berliner Testament

- Unterfall des Ehegattentestaments
- Primärziel: Versorgung des überlebenden Ehegatten
- Sekundärziel: Erhaltung des Vermögens für Abkömmlinge
- Kennzeichen: Eheleute setzen sich gegenseitig zu Alleinerben und die Kinder als Erben des Letztversterbenden ein.

Beispiel: *„Wir, die Eheleute ...., setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.*

*Erben des Letztversterbenden von uns und Erben von uns beiden im Falle des gemeinsamen Versterbens sollen unsere Kinder .... zu gleichen Erbteilen sein.“*

## 4. Falle: „Die ungewollte Bindung“

Fall: Junge Eheleute mit minderjährigen Kindern errichten ein „Berliner Testament“ mit Schlusserbeneinsetzung der Kinder. EM verstirbt aufgrund Unfalls früh. Jahre später heiratet EF noch einmal, ggf. mit weiteren Kindern.

- Folge: Mangels Abänderungsbefugnis ist EF aus erstem Testament gebunden. Keine abändernde Erbeinsetzungen mehr möglich.
- **Tipp**: In Ehegattentestamenten mit Schlusserbeneinsetzung stets klarstellen, ob der Überlebende neu und abweichend testieren darf.

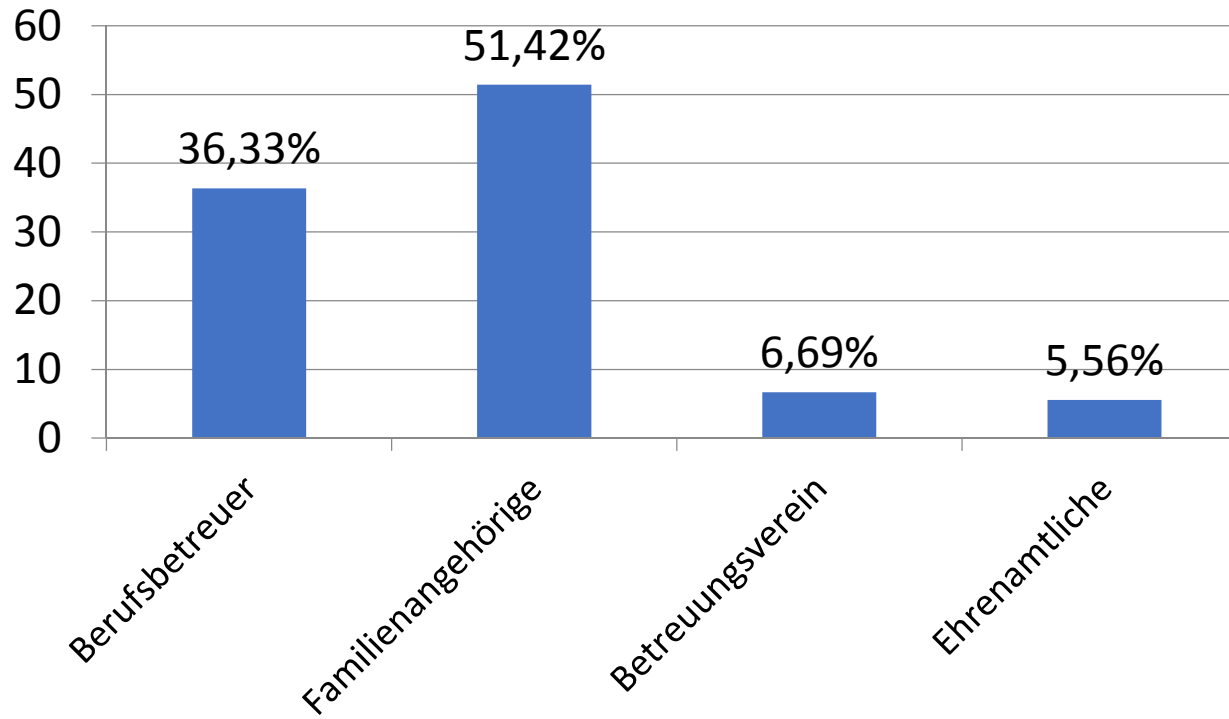
# Vorsorgeverfügungen

- Keine Vorsorgeverfügung: Betreuung erforderlich!
- Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten
- Bei zahlreichen Rechtsgeschäften zusätzlich betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (z.B. Grundstücksveräußerung- oder Belastung, Erbausschlagung)
- Auswahl erfolgt über das Betreuungsgericht
  - Kosten bei Berufsbetreuung: € 27-44/ Stunde
  - Kosten trägt grundsätzlich der Betreute

# Betreuungsrecht

Aktuelle Zahlen

## Neue Betreuungen 2014





# Betreuung verhindern

- Errichtung einer Vorsorgevollmacht
- Regelungsbereiche:
  - Vermögensangelegenheiten (Generalvollmacht)
  - Persönliche Angelegenheiten
- Betreuungsverfügung:
  - Festlegung des Betreuers
- Patientenverfügung:
  - Eigene Vorstellungen dokumentieren bei Eintritt bestimmter Krankheiten (Wachkoma, Schwerstdemenz udgl.).

# Formerfordernisse

- Vorsorgevollmacht muss schriftlich errichtet werden.
- Ausdrucke können verwendet werden, d.h. keine handschriftliche Form erforderlich.
- Nachteil:
  - Beweiswert u.U. zweifelhaft
  - Nicht verwendbar für Grundstücksgeschäfte und Erbausschlagungen
- Alternativ: Notarielle Beurkundung.

# 5. Falle: Die gutgemeinte Beschränkung

Fall: A möchte eine Vorsorgevollmacht verfassen. Er setzt dem Musterausdruck hinzu:

*„Diese Vollmacht tritt erst mit meiner Geschäftsunfähigkeit in Kraft.“*

- Folge: Beschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis.
- Bevollmächtigter muss Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des A beweisen.